

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 175	497
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 5. Mai 2020

270

**Einfache Anfrage von Andreas Guhl und Christina Pagnoncini vom 11. März 2020
„Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Grundstücken“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 1994 trat das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) in Kraft. Es regelt den Rechtsverkehr mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken. Das Gesetz enthält Bestimmungen darüber, wer unter welchen Voraussetzungen landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke erwerben darf und beschränkt deren Verpfändung, Teilung und Zerstückelung.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Handänderungen von landwirtschaftlichen Grundstücken sind in bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Erwerbe zu unterteilen. Der weitaus grösste Teil der Handänderungen, rund 90 %, sind bewilligungsfreie Erwerbe, zum Beispiel innerhalb der Familie.

Das Landwirtschaftsamt hat zu dieser Frage verschiedene Statistiken ausgewertet. Dabei wurde evaluiert, welche Anteile der gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (LN) im Kanton Thurgau durch Bewirtschafter eines direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebs („Profi“) und welche durch Selbstbewirtschafter ohne Betrieb („Hobby“) bewirtschaftet werden. Dabei zeigte sich, dass 97.5 % der LN von „Profi“-Betrieben und 2.5 % von „Hobby“-Betrieben bewirtschaftet werden. Bei den bewilligungspflichtigen Handänderungen von landwirtschaftlichen Grundstücken, also bei rund 10 %, werden 88 % der gehandelten Flächen von „Profis“ erworben. In der Gesamtbetrachtung, ob aus Sicht der Bewirtschaftung oder des Kaufs, beträgt der Anteil der Nicht-Landwirte an der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche rund 2 %. Dieser Wert ist seit Jahren stabil.

Frage 2

Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a BGGB wird die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks verweigert, wenn der Erwerber nicht Selbstbewirtschafter ist. Als Selbstbewirtschafter gilt nach Art. 9 Abs. 1 BGGB, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, dieses zudem persönlich leitet.

Ein Erwerber eines landwirtschaftlichen Grundstückes muss demzufolge kein Tierhalter sein. Häufig sind es reine Ackerbaubetriebe, mögliche Selbstbewirtschaftungsformen sind aber auch die Eigenversorgung oder Christbaumkulturen.

Bei „Hobby“-Erwerbern verlangt das Landwirtschaftsamt mit dem Gesuch zur Erwerbsbewilligung ein Konzept für die Selbstbewirtschaftung. Darin muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nachweisen, über welche Erfahrung oder Ausbildung er oder sie verfügt und wie die Bewirtschaftung des Grundstücks erfolgen soll. Dabei muss, mit oder ohne Tiere, die Fläche des zu erwerbenden Grundstücks in einem angemessenen Verhältnis zur vorgesehenen Bewirtschaftung stehen.

Die „Hobby“-Erwerber werden in einer Liste erfasst. Durch die Strukturdatenerhebung ist es möglich zu prüfen, wer aktueller Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist. Wird dem Landwirtschaftsamt zugetragen, dass ein neuer Eigentümer sein Grundstück nicht selbst bewirtschaftet, mahnt es den neuen Eigentümer und macht ihn auf die Pflicht zur Selbstbewirtschaftung aufmerksam. Nach Art. 71 Abs. 1 BGGB widerruft die Bewilligungsbehörde ihren Entscheid, wenn der Erwerber ihn durch falsche Angaben erschlichen hat.

Frage 3

Hobbytierhalter erhalten keine Direktzahlungen und müssen daher den ökologischen Leistungsnachweis nicht erfüllen. Sie werden deshalb nicht routinemässig kontrolliert. Auch Hobbytierhalter müssen aber die Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes einhalten. Grössere Tierhaltungen, die über eine Güllegrube verfügen, müssen und müssen diese wie die Landwirtschaftsbetriebe auf Dichtheit kontrollieren sowie die Hofplatzentwässerung überprüfen lassen.

Hobbytierhalter und auch kleinere Betriebe erhalten Auflagen oder werden kontrolliert im Rahmen von Baugesuchen (Aufzeigen der Entwässerung), Meldungen über mangelhafte Zustände bezüglich Gewässerschutz oder anlässlich von Einsätzen des Umwelt-Pikettdienstes des Amtes für Umwelt. Das Amt für Umwelt wird auch aufgeboten, wenn bei anderen Kontrollen, z. B. im Bereich Tierschutz, Mängel beim Gewässerschutz vermutet werden. Als Folge der Kontrollen oder Augenscheine kommen bei Uneinsichtigkeit des Tierhalters schriftliche Aufforderungen zur Mängelbehebung innert Frist oder auch Strafanzeigen in Frage.

Auch die Gemeinden nehmen in Bezug auf die Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes eine wichtige Rolle ein, indem sie die unmittelbare Aufsicht über den Gewässerschutz sowie die Aufgabe der Baupolizei wahrnehmen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei den Hobbytierhaltungen nur geringe Anteile von Mist und kaum Gülle anfallen. Flächendeckende Kontrollen wie bei den Landwirtschaftsbetrieben mit Tier- und Gülleumschlag, weitaus grösseren Bewirtschaftungsflä-

chen sowie dichterem Tierbeständen (vor allem Rinder- und Schweinehaltungen) wären nicht verhältnismässig.

Frage 4

Der Regierungsrat sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Wie oben in der Beantwortung von Frage 1 ausgeführt, bewirtschaften Nicht-Landwirte nur rund 2 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche im Kanton Thurgau. Um eine weitere Erhöhung des Anteils von Bewirtschaftern eines direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebs an der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche zu erreichen, würde der Verwaltungsaufwand überproportional ansteigen. Zudem stellt das BGGB die Selbstbewirtschaftung allgemein und nicht nur die Selbstbewirtschaftung durch die Landwirtschaft in den Vordergrund. Im Weiteren stehen auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Verantwortung, an wen sie das landwirtschaftliche Grundstück zu verkaufen beabsichtigen. Ein wesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Flächen, die von Nicht-Landwirten erworben werden, werden häufig zusammen mit Gebäuden, die aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen wurden, verkauft. Dies hängt direkt mit dem fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft zusammen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter